

# Regelungen für Einrichtungen der Tagespflege im Zusammenhang mit Sars-CoV-2

Übersicht der Rechtsverordnungen der Bundesländer

Stand: 16.09.2020

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

Bereitgestellt auf [www.pflegenetzwerk-deutschland.de](http://www.pflegenetzwerk-deutschland.de)

Die Länder entwickeln ihre Maßgaben und Empfehlungen zu den Regelungen kontinuierlich weiter. Wir bemühen uns, diese Übersicht auf dem jeweils neuesten Stand zu halten. Jedoch kann es in diesem dynamischen Prozess dazu kommen, dass ein angegebener Link nicht mehr funktioniert; Hinweise dazu nehmen wir gerne entgegen an [kontakt@pflegenetzwerk-](mailto:kontakt@pflegenetzwerk-)

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
<b>Baden- Württemberg</b>	<p><b>Ein geschützter Regelbetrieb ist zulässig.</b></p> <p>Voraussetzung für den Betrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Einhaltung eines einrichtungsspezifischen Betriebs-, Raum- und Nutzungskonzepts</li> <li>▪ ein Gesundheitskonzept mit Hygiene-, Schutz- und Abstandsmaßnahmen</li> <li>▪ ein angepasstes Personaleinsatzkonzept</li> <li>▪ ein Aufklärungskonzept</li> </ul> <p>Die Leitung der Einrichtung hat die Zahl der Nutzer*innen zu reduzieren, wenn die Einhaltung des Gesundheitskonzepts zur Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes dies erfordert.</p> <p>Die Teilnahme am Betrieb durch Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder</li> <li>▪ die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen</li> <li>▪ ist nicht gestattet.</li> </ul> <p>Der Zutritt von externen Personen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.</p>	<p>Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege (Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen –CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen) Vom 25. Juni 2020</p> <p>(in der ab 1. September 2020 gültigen Fassung):  <a href="https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-vulnerable-einrichtungen/">https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-vulnerable-einrichtungen/</a></p>	<p>Gültig vom 1. bis 30. September</p>
<b>Bayern</b>	<p><b>Der Betrieb der solitären, wie auch der eingestauten Tagespflege ist möglich.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Träger entscheiden, wann sie welches Angebot, unter welchen Maßgaben öffnen</li> <li>▪ <b>Es gelten die Regelungen für Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Gästen</li> <li>○ Maskenpflicht für Personal, Kunden und Begleitpersonen (Pflegebedürftige, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung</li> </ul> </li> </ul>	<p>Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 10. Juni 2020;</p> <p>Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordn</p>	<p>---</p>

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p>oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich bzw. unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Schutz- und Hygienekonzept (soll Festlegung über Höchstzahl von Personen beinhalten, die sich zeitgleich in der Einrichtung aufhalten dürfen)</li> <li>▪ keine spezifischen Bedingungen zur Ausgestaltung der Fahrdienste</li> </ul>	<p>ung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020, die zuletzt durch</p> <p>Verordnung vom 8. September 2020 (BayMBI. Nr. 507) geändert worden ist:</p> <p><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_6">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_6</a></p>	
<p><b>Berlin</b></p>	<p>In der Verordnung wird die Tagespflege zwar nicht mehr explizit erwähnt, sie legt aber fest, dass alle Pflegeeinrichtungen ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erstellen müssen. Die zuständige Senatsverwaltung kann hierzu Näheres bestimmen.</p> <p><b>Seit dem 1. Juli sollen alle Einrichtungen der Tagespflege einen eingeschränkten Betrieb für eine Notbetreuung für die Hälfte der im Versorgungsvertrag vereinbarten Plätze anbieten.</b></p> <p>Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Abteilung Pflege gibt Hinweise, wie die erweiterte Notbetreuung in der Tagespflege umzusetzen ist:</p> <p><b>Zielgruppen</b></p> <p>Die Notbetreuung soll ab dem 01.07.2020 für drei Personengruppen angeboten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pflegebedürftige mit Angehörigen in systemrelevanten Berufen und</li> <li>▪ Pflegebedürftige, deren Versorgung ohne die Tagespflege überhaupt nicht sichergestellt werden kann.</li> <li>▪ Pflegebedürftige, deren Versorgung ohne die Tagespflege besonders schwierig ist.</li> </ul> <p>Die Tagespflegeeinrichtung informieren ihre Gäste und deren Angehörige über die erweiterte Notbetreuung ab dem 01.07.2020. Die Notbetreuung kann auch neuen Gästen angeboten werden, wenn sie zu den o.g. Personengruppen gehören. Eine 14-tägige Quarantäne ist für neue Gäste in der Tagespflege nicht umsetzbar.</p>	<p>SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 1. September 2020:</p> <p><a href="https://www.berlin.de/corona/maassnahmen/verordnung/#headline_1_20">https://www.berlin.de/corona/maassnahmen/verordnung/#headline_1_20</a></p> <p>Hinweise der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Abteilung Pflege zur Umsetzung der erweiterten Notbetreuung in der Tagespflege:</p> <p><a href="https://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-und-rehabilitation/coronavirus/tages-und-nachtpflege/">https://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-und-rehabilitation/coronavirus/tages-und-nachtpflege/</a></p>	<p>Verordnung gültig vom 5. September bis 31. Dezember</p>

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p><b>Entscheidung über Teilnahme</b></p> <p>Die Entscheidung, wer an der Notbetreuung teilnehmen kann, trifft die verantwortliche Pflegefachkraft auf der Grundlage von pflegfachlichen Kriterien und den Bedürfnissen der Betroffenen. Infektionsschutz, pflegerische Versorgung, soziale Teilhabe und Entlastung der Angehörigen müssen dabei sorgsam gegeneinander abgewogen werden. Hierzu ist eine ganzheitliche Sichtweise wichtig, die alle Module des Neuen Begutachtungsassessments berücksichtigt. Einsamkeit und soziale Isolation können gewichtige Gründe für den Besuch der Notbetreuung sein, ebenso die Belastung der Pflegeperson.</p> <p>Die Einrichtung darf die Notbetreuung von Pflegebedürftigen nicht ablehnen, wenn deren Versorgung anders nicht sichergestellt werden kann. Angehörige in systemrelevanten Berufen sollen eine formlose schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers vorlegen, dass ihre Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens erforderlich ist.</p> <p>Teilnahmewünsche der anderen Gäste dürfen nur in begründeten Einzelfällen nicht berücksichtigt werden. Gegebenenfalls muss die Einrichtung für diese Menschen eine andere Tagespflege suchen. Wenn das nicht möglich ist, kann die Notbetreuung auch für mehr als die Hälfte der Gäste angeboten werden.</p> <p><b>Demenzkranke Gäste</b></p> <p>Demenzkranke Gäste und ihre Angehörigen sind auf die Tagespflege besonders angewiesen und dürfen nicht aus Gründen des Infektionsschutzes pauschal von der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Die Senatsverwaltung hat Handlungsempfehlungen zum Infektionsschutz bei Menschen mit kognitiven Einschränkungen entwickelt. (Download hier)</p> <p><b>Abweichung bei der Platzzahl</b></p> <p>Grundsätzlich sollen alle Tagespflegeeinrichtungen eine Notbetreuung für die Hälfte der im Versorgungsvertrag vereinbarten Plätze anbieten. Von dieser Regel kann nur im Interesse der Pflegebedürftigen mit einer fundierten pflegfachlichen Begründung abgewichen werden. Dies wäre z. B. der Fall, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern in den Räumlichkeiten nicht eingehalten werden kann oder wenn mehr als die Hälfte der Gäste</p>		

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p>nachweislich nicht an der Notbetreuung teilnehmen will. Eine Abweichung ist auch dann zulässig, wenn mehr als die Hälfte der Gäste dringend auf die Leistungen der Tagespflege angewiesen ist und die Räumlichkeiten dies zulassen. Nicht zulässig wäre es z. B., aus praktisch-organisatorischen oder finanziellen Gründen gar keine Notbetreuung anzubieten. Die Entscheidung muss im Einzelfall die verantwortliche Pflegefachkraft treffen. Für mehr als 75% oder weniger als 35% der Plätze soll die Notbetreuung nicht angeboten werden.</p> <p><b>Hygienekonzept</b> Die Tagespflegeeinrichtungen müssen grundsätzlich dazu in der Lage sein, sachgerecht mit dem bestehenden Infektionsrisiko umzugehen. Für die Notbetreuung ist ein einrichtungsspezifisches Hygienekonzept vorzuhalten, um die Gäste so gut wie möglich vor dem Corona-Virus zu schützen. Dabei sind die einschlägigen rechtlichen und fachlichen Vorgaben zu berücksichtigen, insbesondere die Empfehlungen des RKI, die SARS-Cov-2-Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin sowie das Infektions- und das Arbeitsschutzgesetz. Die Berliner LIGA der Verbände der freien Wohlfahrtspflege hat Handlungsempfehlungen für die Tagespflege (Stand 03.06.2020) erarbeitet, an denen sich die Einrichtungen bei der Erstellung des Hygienekonzepts orientieren können (Download <a href="#">hier</a>).</p> <p><b>Information von Heimaufsicht, Pflegekassen und Gesundheitsamt</b> Die Heimaufsicht und die Pflegekassen sind zu informieren, ab wann die Notbetreuung für wie viele Plätze angeboten wird. Falls von den Vorgaben zur Platzzahl abgewichen wird, ist dies schriftlich zu begründen. Ebenso ist mitzuteilen, wenn Pflegebedürftige um die Betreuung bitten, diesem Wunsch aus pflegefachlichen Gründen aber nicht entsprochen werden kann. Das einrichtungsspezifische Hygienekonzept ist der Heimaufsicht und den Pflegekassen zur Kenntnis zu geben. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich.</p> <p>Bei einem Verdacht auf eine COVID19 Erkrankung eines Mitarbeiters oder eines Gastes ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Heimaufsicht zu informieren. Alle weiteren Maßnahmen sind mit Gesundheitsamt und Heimaufsicht abzustimmen.</p>		

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
Brandenburg	<p><b>Einrichtungen der Tagespflege dürfen ab 15. Juni 2020 wieder öffnen, ohne dass einer der für die Notbetreuung zuvor notwendigen Gründe vorliegen muss.</b></p> <p>Die Tagespflegen werden in der Eindämmungsverordnung nicht mehr explizit erwähnt.</p>	<p>Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. Landesgeschäftsstelle Brandenburg</p> <p><a href="https://www.bpa.de/Aktuelles-Positionen.289.0.html?&amp;no_cache=1&amp;tx_ttnews%5Btt_news%5D=6587&amp;cHash=6a01e9e33ac75562f86198d8a302d299">https://www.bpa.de/Aktuelles-Positionen.289.0.html?&amp;no_cache=1&amp;tx_ttnews%5Btt_news%5D=6587&amp;cHash=6a01e9e33ac75562f86198d8a302d299</a></p>	---
Bremen	<p><b>Tagespflegeeinrichtungen gemäß ist der Betrieb gestattet.</b></p> <p>Die Handlungshilfe für Einrichtungen der Tagespflege des zuständigen Gesundheitsamtes ist im Betriebsablauf umzusetzen. Danach soll der Betrieb in der Regel auf die Hälfte der im Versorgungsvertrag vereinbarten Plätze begrenzt sein; eine darüber hinaus gehende Belegung von Plätzen ist zulässig, soweit die Vorgaben der Handlungshilfe eingehalten werden können und die personellen Ressourcen ein solches Vorgehen erlauben.</p>	<p>Sechzehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Sechzehnte Coronaverordnung) vom 8. September 2020: <a href="https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.154038.de#jlr-CoronaV17VBRpP10">https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.154038.de#jlr-CoronaV17VBRpP10</a></p>	gültig vom 9. September bis 9. Oktober
Hamburg	<p><b>Tagespflegeeinrichtungen können unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen geöffnet werden und geöffnet bleiben:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Tagespflegeeinrichtung darf nicht von Personen betreten werden, die Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweisen oder die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert oder die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind.</li> <li>2. Vor Ablauf von 14 Tagen nach Rückkehr aus einem Risikogebiet dürfen Beschäftigte die Einrichtung nur betreten, soweit die Voraussetzungen des § 36 Absatz 3 gegeben sind und durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass nach frühestens fünf Tagen nach der Einreise eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des RKI durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat; dies gilt nur, soweit die Beschäftigten keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des RKI hinweisen.</li> </ol>	<p>Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (gültig ab 15. September 2020): <a href="https://www.hamburg.de/verordnung/">https://www.hamburg.de/verordnung/</a></p>	gültig vom 15. September bis 30. November

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. Tagespflegegäste, Beschäftigte sowie regelmäßig die Tagespflegeeinrichtung während der Öffnungszeiten betretende externe Personen werden einmal wöchentlich einer PCR-Untersuchung zum Ausschluss einer Infektion mit dem Coronavirus unterzogen; ausnahmsweise kann von einer Testung der Tagespflegegäste abgesehen werden, wenn diese aufgrund kognitiver Einschränkungen die Teilnahme an der Testung nicht tolerieren.</li> <li>4. Der zuständigen Fachbehörde ist einmal wöchentlich vom Träger der Tagespflegeeinrichtung mitzuteilen, wie viele Personen zu testen sind, wie viele davon getestet wurden und wie viele Personen aufgrund kognitiver Einschränkungen die Teilnahme an der Testung nicht toleriert haben.</li> <li>5. Tagespflegegäste, Beschäftigte und regelmäßig die Tagespflegeeinrichtung während der Öffnungszeiten betretende externe Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden, haben die Tagespflegeeinrichtung seit mindestens sieben Tagen nicht betreten.</li> <li>6. Tagespflegegäste, Beschäftigte und regelmäßig die Tagespflegeeinrichtung während der Öffnungszeiten betretende externe Personen, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition des RKI sind, dürfen die Einrichtung nur betreten, soweit durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass nach frühestens fünf Tagen nach der Exposition eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des RKI durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat.</li> <li>7. Zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit sind die Kontaktdaten der Tagespflegegäste, der Zeitraum der Anwesenheit und gegebenenfalls die Zuordnung zu Betreuungs- oder Kleingruppen in der Tagespflegeeinrichtung, die Anwesenheit und gegebenenfalls Zuordnung der Beschäftigten zu einzelnen Betreuungs- oder Kleingruppen, die Anwesenheit von externen Personen sowie Personen zu erfassen, welche die Gäste zur Einrichtung bringen oder von der Einrichtung abholen.</li> <li>8. Tagespflegegäste oder ihre rechtliche Vertretung haben schriftlich zu bestätigen, dass sie in den letzten 14 Tagen wissentlich keinen Kontakt mit COVID-19-Erkrankten gehabt haben, selbst nicht positiv auf das Coronavirus getestet wurden, nicht innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind sowie aktuell keine Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweisen.</li> <li>9. Während des gesamten Aufenthaltes in der Tagespflegeeinrichtung ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.</li> <li>10. Für Tagespflegegäste gilt in Tagespflegeeinrichtungen die Maskenpflicht; dies gilt auch in den Außenbereichen der Tagespflegeeinrichtung, sofern ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.</li> </ol>		

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p>11. Außerdem gelten die weiteren allgemeinen Hygienevorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen.</li> <li>▪ Häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen.</li> <li>▪ In geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.</li> </ul> <p>Träger von Tagespflegeeinrichtungen haben ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu entwickeln, ihre Hygienepläne anzupassen und auf dieser Grundlage die Nutzung der Tagespflegeeinrichtung grundsätzlich zu ermöglichen. Die Anzahl der zu betreuenden Tagespflegegäste ist bei Bedarf entsprechend den räumlichen Gegebenheiten, dem Schutzkonzept und dem Hygieneplan zu reduzieren. Die Auswahl der zu betreuenden Tagespflegegäste obliegt der Einrichtungsleitung.</p> <p>Träger von Tagespflegeeinrichtungen sind verpflichtet, für die Einhaltung folgender Präventionsmaßnahmen zu sorgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich einzuhalten,</li> <li>2. die Anzahl der Pflegenden oder Betreuenden je Tagespflegegast ist zu minimieren,</li> <li>3. neu auftretende Hustensymptome, Veränderungen der Atemfrequenz, erhöhte Körpertemperatur sowie Heiserkeit sind zu dokumentieren,</li> <li>4. der unmittelbare Körperkontakt zwischen dem Pflege- und Betreuungspersonal und den Tagespflegegästen ist auf das notwendige Maß zu beschränken,</li> <li>5. das Pflege- und Betreuungspersonal hat während der Arbeitszeit eine Maske in Form eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen,</li> <li>6. nach Möglichkeit sind kleine Gruppen innerhalb der Gruppe der Tagespflegegäste zu bilden.</li> </ol> <p>Die Tagespflegegäste sollen nach Möglichkeit von den Angehörigen gebracht und wieder abgeholt werden. Werden Tagespflegegäste vom Fahrdienst abgeholt und nach Hause gebracht, darf die Belegung des Transportfahrzeugs im Verhältnis zur Sitzzahl 50 vom Hundert nicht überschreiten. Soweit im Fahrzeug keine anderen Vorrichtungen zur Verhinderung einer Tröpfcheninfektion vorhanden sind, hat die Fahrerin bzw. der Fahrer während der Beförderung eine Maske in Form eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen. Für Tagespflegegäste gilt die Maskenpflicht. Die Betreiber von Fahrzeugen bzw. die Fahrerinnen und Fahrer haben die Tagespflegegäste durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise sowie durch mündliche Ermahnungen bei Nichtbeachtung im Einzelfall zur Einhaltung der vorgenannten Pflichten aufzufordern.</p>		



Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p>Angebote für die Tagespflegegäste, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, wie zum Beispiel Bewegungsangebote und Gesang, dürfen nur im Freien und mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern unterbreitet werden.</p> <p>Der Zutritt von externen Personen ist nur mit Zustimmung des Trägers der Tagespflegeeinrichtung gestattet.</p> <p>Der Träger der Einrichtung ist nach Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion unter den Gästen oder den Beschäftigten der Einrichtung nach Anordnung der Gesundheitsämter verpflichtet, bei allen Gästen sowie Beschäftigten unverzüglich einen Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen und in einem geeigneten Zeitabstand zu wiederholen.</p> <p>Der Träger der Einrichtung ist nach Anordnung der Gesundheitsämter verpflichtet, bei allen Gästen sowie Beschäftigten unverzüglich einen Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen, wenn diese Kontakt mit einer Kontaktperson der Kategorien I und II entsprechend der Definition des RKI hatten.</p>		
<p><b>Hessen</b></p>	<p>Pflegebedürftige dürfen Einrichtungen nicht betreten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tages-oder Nachtpflegeeinrichtung unmittelbar räumlich mit einer stationären Pflegeeinrichtung verbunden ist *</li> <li>▪ sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht mehr als 14 Tage vergangen sind</li> <li>▪ in der Tagespflegeeinrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.</li> </ul> <p>Tages-und Nachtpflegeeinrichtungen müssen über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor Infektionen mit SARS-CoV-2 nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und <a href="#">der Handlungsempfehlung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration</a> sowie über einrichtungsbezogene Hygienepläne verfügen.</p>	<p>Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus Vom 13. März 2020</p> <p>Stand 17. August 2020: <a href="https://www.hessen.de/sites/default/files/media/2vo_corona_stand_1708-neu.pdf">https://www.hessen.de/sites/default/files/media/2vo_corona_stand_1708-neu.pdf</a></p> <p>Handlungsempfehlungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe, Stand 29. Juni 2020: <a href="https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/handlungsempfe">https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/handlungsempfe</a></p>	<p>gültig vom 1. August bis 31. Oktober</p>

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p>* Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen, die unmittelbar räumlich mit einer stationären Pflegeeinrichtung verbunden sind, sollen eine Notbetreuung einrichten, wenn im Einzelfall eine Betreuung durch die Pflegepersonen im häuslichen Rahmen nicht erfolgen kann. Einrichtungen dürfen durch dort tätige Personen nicht betreten werden, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind. Dies gilt nicht, soweit Angehörige desselben Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt zu infizierten Personen stehen.</p>	<p><a href="#">hlungen_aph_er_final.word_stand_2_020062_final.pdf</a></p>	
<p><b>Mecklenburg-Vorpommern</b></p>	<p>Der Besuch und das Betreten von Tagespflegeeinrichtungen ist auch für Personen, für die die Einrichtung nicht der Arbeitsort ist, erlaubt, soweit in der Einrichtung kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht und sich aus folgenden Punkten keine Einschränkungen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass Nutzer*innen der Einrichtung vor der ersten Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen über das Corona-Virus SARS-CoV-2 und die mit der Inanspruchnahme verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr belehrt werden.</li> <li>▪ Die Einrichtungsleitung kann von den Besuchs- und Betretensregelungen in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abweichen, wenn in der Region ein erhöhtes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist.</li> <li>▪ Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass <ol style="list-style-type: none"> <li>1. jede Person, die die Einrichtung betritt, vor dem ersten Betreten in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen wird,</li> <li>2. jede Person, die die Einrichtung betritt, bestätigt, dass bei ihr keine mit COVID19 vereinbaren Symptome vorliegen und sie keine Kontaktperson oder ansteckungsverdächtig für Corona-Virus SARS-CoV-2 ist,</li> <li>3. für die Bewohner*innen sowie das Personal täglich eine Symptomkontrolle durchgeführt und das Ergebnis dokumentiert wird (Symptomtagebuch); bei neu aufgetretenen, mit COVID19 vereinbaren Symptomen erfolgt unverzüglich eine Testung durch direkten Erregernachweis (PCR),</li> <li>4. zur Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten und mit Ausnahme der Pflegebedürftigen und des Personals der Einrichtung alle besuchenden und aufsuchenden Personen für jeden Fall des Betretens der Einrichtung in einer</li> </ol> </li> </ul>	<p>Verordnung zu Besuchs-, Betretens- und Leistungsregelungen in Einrichtungen und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII (Pflege und Soziales Corona VO) Vom 9. Mai 2020 zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020: <a href="http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvp.rod.psml?nid=0&amp;showdoccase=1&amp;doc.id=jlr-CoronaVEinrBesRglVMVrahmen&amp;t=lr">http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvp.rod.psml?nid=0&amp;showdoccase=1&amp;doc.id=jlr-CoronaVEinrBesRglVMVrahmen&amp;t=lr</a></p>	<p>gültig bis 11. Oktober</p>

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p>Tagesanwesenheitsliste erfasst werden (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, sowie Uhrzeit des Besuches) und</p> <p>5. die ihnen anvertrauten Pflegebedürftigen vorhandene Freiflächen des Grundstücks der Einrichtung unter Einhaltung der Hygienebestimmungen nutzen können, soweit die Nutzung nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist.</p> <p>Jede Einrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen beziehungsweise anzupassen, dass Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt. Dieses ist dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.</p>		
Niedersachsen	<p><b>Unter Beachtung eines von der Einrichtungsleitung erstellten Hygienekonzepts, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist, ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege zulässig.</b></p>	<p>Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)  Vom 10. Juli 2020 geändert durch VO vom 10. September 2020:  <a href="https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html">https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html</a></p>	<p>gültig vom 13. Juli bis 30. September</p>
Nordrhein-Westfalen	<p><b>Ein Betrieb der Einrichtungen ist auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts zulässig. Hierzu erarbeiten die Einrichtungen auf der Grundlage der Empfehlungen und Richtlinien des RKI ein entsprechendes Konzept.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen haben unter Beteiligung der Nutzer bzw. deren rechtliche Betreuer die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von SARS-CoV-2-Viren zu erschweren sowie Nutzer, Personal und sonstige leistungserbringende Personen zu schützen.</li> <li>▪ Zur Vermeidung von Infektionsgefahren muss bei der Nutzung der Einrichtungen seitens der Einrichtung insbesondere Folgendes sichergestellt sein:</li> </ul>	<p>Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO)</p> <p>In der ab dem 16. September 2020 gültigen Fassung:</p>	<p>gültig vom 1. bis 30. September</p>

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Während der Nutzung ist darauf hinzuwirken, dass ein grundsätzlicher Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Nutzern eingehalten wird. Die Einrichtung kann dazu die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten angemessen verringern. Von einer möglichen Kürzung der vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten auszunehmen sind Nutzer, die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- oder Pflegeperson zum Personal eines der in Anlage 2 zu dieser Verordnung genannten Bereiche gehört, wenn diese Betreuungs- oder Pflegeperson in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich unabkömmlich ist und eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Home-Office) nicht gewährleistet werden kann.</li> <li>2. Bei den Nutzern, dem Personal und sonstigen leistungserbringenden Personen ist zu Beginn jedes Nutzungstages ein schriftliches Kurzscreening durchzuführen (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit infizierten Personen oder Kontaktpersonen gemäß der jeweils aktuellen Richtlinie des RKI).</li> <li>3. Die Einrichtungsleitung hat Nutzern den Zutritt zu untersagen, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und noch keine Gesundung erfolgt ist, Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion bestehen oder Kontakt mit infizierten Personen oder Kontaktpersonen gemäß der jeweils aktuellen Richtlinie des RKI bestanden hat.</li> <li>4. Die Nutzer und gegebenenfalls ihre rechtlichen Betreuer sind mindestens durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Niesetikette, Abstandsgebot usw.) zu informieren. Die Einrichtungsleitung hat darauf zu achten, dass diese eingehalten werden.</li> <li>5. Es ist ein Nutzerregister zu führen, in dem der Name des Nutzers, das Datum und die Uhrzeiten der Nutzung einschließlich des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktnachverfolgung zu erfassen sind.</li> <li>6. Sofern bei einem Gast innerhalb der letzten 14 Tage eine Entlassung aus einer stationären Krankenhausbehandlung, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erfolgt ist, kann eine Nutzung der Tagespflegeeinrichtung nur erfolgen, wenn durch Testung mit negativem Ergebnis eine SARS-CoV-2-Infektion mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.</li> <li>7. Sofern eine Nutzung durch eine Person erfolgt ist, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert ist oder Kontakt mit infizierten Personen oder Kontaktpersonen gemäß der jeweils aktuellen Richtlinie des RKI hatte, ist durch die Einrichtungsleitung unverzüglich die für den Infektionsschutz zuständige Behörde zu informieren.</li> </ol>	<a href="https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200915_coronabetrvo_ab_16.09.2020_lesefassung.pdf">https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200915_coronabetrvo_ab_16.09.2020_lesefassung.pdf</a>	

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p>Diese hat dann im Rahmen der Kontaktnachverfolgung nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des RKI Testungen zu veranlassen. Reihentestungen sollen nach Ermessen der zu-ständigen unteren Gesundheitsbehörde durchgeführt werden. Abhängig vom Ergebnis kann durch die örtliche Ordnungsbehörde ein zeitweises Betretungsverbot für die gesamte Tagespflegeeinrichtung verfügt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sofern erforderlich, ist ein Transport für den Hin- und Rückweg durch die Einrichtung sicherzustellen, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 berücksichtigt.</li> <li>▪ Zuständige Behörde für die Überwachung der Regelungen ist im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung die nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständige Behörde in Kooperation mit der unteren Gesundheitsbehörde. Der nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständigen Behörde ist spätestens bis zum 7. Juni 2020 das Konzept zur Kenntnis zu geben.</li> </ul>		
Rheinland-Pfalz	<p><b>keine Regelung zur Schließung der Tagespflegeeinrichtungen von Seiten des Landes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ es gelten die Empfehlungen des Ministeriums für Personengruppen mit erhöhtem Risiko einer COVID-19 Infektion, die sich auch an die betreuenden Einrichtungen wenden</li> </ul>	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz	---
Saarland	<p><b>Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sind untersagt.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausnahmen können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.</li> </ul>	Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 2. September 2020: <a href="https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-09-02.html#doccc54beee-a7d0-4d8f-b6c6-edc556761e13bodyText12">https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-09-02.html#doccc54beee-a7d0-4d8f-b6c6-edc556761e13bodyText12</a>	gültig vom 3. bis 20. September
Sachsen	Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen sind nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zur	Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-	gültig vom 1. September bis 2. November

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p>Betreuung von Tagespflegegästen zu erstellen. Die Konzeption hat insbesondere Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ zu Hygienemaßnahmen,</li> <li>▪ zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Gäste,</li> <li>▪ zum Transport zur Einrichtung und nach Hause und</li> <li>▪ zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten.</li> </ul> <p>Dabei sind die weiteren Regelungen dieser <a href="#">Allgemeinverfügung</a> zwingend aufzunehmen.</p> <p>[Die bisherige Allgemeinverfügung Tagespflege - und damit auch die verfügte Schließung der Tagespflegeeinrichtungen - lief mit dem 05.06.2020 ersatzlos aus.]</p> <p>Leitfaden des SMS:  <a href="#">Hinweise für Tagespflegeeinrichtungen</a> nach SGB XI, Stand: 19. Juni 2020</p>	<p>Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 25. August 2020:  <a href="https://www.coronavirus.sachsen.de/download/01092020_AV_Hygieneauflagen_DE.pdf">https://www.coronavirus.sachsen.de/download/01092020_AV_Hygieneauflagen_DE.pdf</a></p> <p>Hinweise für Tagespflegeeinrichtungen nach SGB XI, Stand 19. Juni 2020:  <a href="https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Infoblatt-Tagespflege.pdf">https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Infoblatt-Tagespflege.pdf</a></p>	
Sachsen-Anhalt	<p><b>Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen erbringen ihre Leistungen unter entsprechender Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln.</b></p> <p>Dazu gehören der Mindestabstand von 1,5m, ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einschließlich regelmäßigen Lüftens in geschlossenen Räumen, die Vermeidung von Ansammlungen von mehr als 10 Personen sowie die Information über gut sichtbare Aushänge über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen. Vorerkrankungen der Nutzer*innen, die das Risiko eines schweren Covid-19-Krankheitsverlaufes erhöhen, sind bei Art und Umfang der Leistungserbringung zu berücksichtigen.</p>	<p>Siebente Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Achte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt</p> <p>vom 15. September 2020:  <a href="https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Corona/VO/20200915_Achte_SARS-CoV-2-EindaemmungsVO.pdf">https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Corona/VO/20200915_Achte_SARS-CoV-2-EindaemmungsVO.pdf</a></p>	gültig vom 17. September bis 18. November

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p>Vorerkrankungen der Patienten, die das Risiko eines schweren Covid-19-Krankheitsverlaufes erhöhen, sind bei Art und Umfang der Leistungserbringung zu berücksichtigen.</p>		
<p><b>Schleswig-Holstein</b></p>	<p><b>Für voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen gelten folgende zusätzliche Anforderungen:</b></p> <p>Der Betreiber hat ein Hygienekonzept zu erstellen, welches bei vollstationären Einrichtungen auch Regelungen für Besuche durch externe Personen vorsieht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ externe Personen haben eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen</li> <li>▪ die Kontaktdaten von allen Personen, die das Gelände der Einrichtung betreten, sind zu erheben</li> <li>▪ für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen, ausgenommen Personen, die in der Einrichtung betreut werden, gilt ein Betretungsverbot</li> </ul> <p>Das für Gesundheit zuständige Ministerium erlässt bereichsspezifisch Empfehlungen und Hinweise.</p> <p>Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung erlässt Empfehlungen und Hinweise: Handreichung für Einrichtungen der Tagespflege</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Tagespflegeeinrichtungen erarbeiten ein Hygienekonzept auf Grundlage der geltenden Regelungen zur Wiederaufnahme des Betriebes und zeigen dies auf Verlangen der jeweils zuständigen Behörde vor.</li> <li>2. Bei der Erstellung des Konzeptes sind die aktuellen Empfehlungen und Hinweise des RKI zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 zu berücksichtigen.</li> <li>3. Bring- und Abholsituation: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Tagespflegegäste sollen nach Möglichkeit von den Angehörigen gebracht und wieder abgeholt werden. Angehörige, die die Tagespflegegäste bringen, werden gebeten, die Tagespflegegäste einzeln und zu festen Terminen zu bringen. Die</li> </ul> </li> </ol>	<p>Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2</p> <p>Verkündet am 14. September 2020:  <a href="https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200914_Bekaempfungsverordnung.html;jsessionid=097C446B951F295D2BAE2BCB274FE744.delivery1-replication">https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200914_Bekaempfungsverordnung.html;jsessionid=097C446B951F295D2BAE2BCB274FE744.delivery1-replication</a></p> <p>Handreichung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung für Einrichtungen der Tagespflege,  Stand 29.6.2020:  <a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/P/pflege/Downloads/Handreichung_Tagespflege.pdf?_blob=publicationFile&amp;v=1">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/P/pflege/Downloads/Handreichung_Tagespflege.pdf?_blob=publicationFile&amp;v=1</a></p>	<p>Verordnung gültig vom  15. September bis  4. Oktober</p>

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p>Tagespflege darf nicht von den Angehörigen betreten werden. Auch diese müssen über die eigene Symptomfreiheit und die des Tagespflegegastes Auskunft erteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Alternativ können die Tagespflegegäste unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln durch den Fahrdienst abgeholt und wieder nach Hause gebracht werden. Während der Beförderung trägt die Fahrer*in einen Mund-Nasen-Schutz und der Tagespflegegast eine Mund-Nasen-Bedeckung.</li> <li>▪ Bei der Abholung erfragt der Fahrdienst, ob der Tagespflegegast frei von Symptomen einer respiratorischen Erkrankung ist. Liegen Symptome vor, darf der Fahrdienst den Tagespflegegast nicht zur Tagespflege befördern.</li> </ul> <p>4. Es werden in der Tagespflegeeinrichtung nur so viele Gäste betreut, dass ein Mindestabstand von 1,5 m in den Räumlichkeiten durchgehend eingehalten werden kann.</p> <p>5. Die Tagespflege verfügt nach Möglichkeit über einen gesonderten Eingang für die Gäste, wenn sie sich beispielsweise in einem Verbund zu einer stationären Pflegeeinrichtung befindet. Besteht baulich kein gesonderter Eingang, ist der gemeinsame Eingangsbereich durch Markierungen so zu kennzeichnen, dass ein gesonderter Eingang entsteht.</p> <p>6. Über die Aufnahme der Tagespflegegäste entscheidet der Träger der Tages-pflege. Prioritäten haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen, deren Angehörige in der häuslichen Pflege Unterstützung benötigen,</li> <li>• Personen, die bereits vorher 3-4-mal wöchentlich die Tagespflege besucht haben.</li> </ul> <p>Wechsel zwischen den Gruppen sind zu vermeiden. Nicht betreut werden Personen mit einer akuten respiratorischen Erkrankung, COVID-19-typischen Krankheitssymptomen oder einer COVID-19-Erkrankung.</p> <p>7. Die Tagespflegegäste werden grundsätzlich durch dasselbe Personal betreut und versorgt.</p> <p>8. Hygiene:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Basishygiene ist strikt einzuhalten.</li> <li>▪ Räumlichkeiten gründlich und mehrmals am Tag lüften</li> <li>▪ Die (Hygiene-) Regeln zum Besuch der Tagespflege hängen gut sichtbar aus.</li> <li>▪ Das Personal arbeitet mit Mund-Nasen-Schutz und bei Bedarf mit Hand-schuhen. Maßnahmen des Arbeitsschutzes bleiben hiervon unberührt.</li> <li>▪ Kontaktflächen sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.</li> </ul>		



Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Handkontaktflächen, insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, Alltagsgegenstände sind mehrfach am Tag zu desinfizieren.</li> </ul> <p>9. Aktivitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aktivitäten der Betreuung finden mit mindestens 1,5 -2 Metern Abstand statt. Singen in Gemeinschaft ist zu unterlassen. Aktivitäten im Freien sind den Aktivitäten in Räumen vorzuziehen.</li> <li>▪ Die Beteiligung an der Essenszubereitung durch die Tagespflegegäste ist zu unterlassen.</li> <li>▪ Ausflüge in der näheren Umgebung mit Begleitung von Personal sind möglich. Kontakte zu weiteren Personen sind dabei zu vermeiden.</li> </ul> <p>10. Verhalten beim Auftreten von respiratorischen Krankheitssymptomen (wie Husten, Schnupfen, Atemnot, Kurzatmigkeit, Fieber)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tagespflegegäste mit diesen Krankheitssymptomen dürfen die Einrichtung nicht betreten. Sollten während der Betreuung diese Krankheitssymptome auftreten, ist der Gast unverzüglich von den anderen Gruppenmitgliedern zu trennen. Zur weiteren Abklärung sind die Angehörigen sowie ein Arzt oder der ärztliche Bereitschaftsdienst zu informieren.</li> <li>▪ Zeigt das Personal während der Betreuung diese Krankheitssymptome ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Zur Abklärung ist ein Arzt oder der ärztliche Bereitschaftsdienst zu informieren.</li> <li>▪ Sollte bei einem in der Tagespflegereinrichtung betreuten Gast oder beim Personal eine Infektion mit Covid-19 nachgewiesen werden, ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um weitere Maßnahmen abzustimmen.</li> </ul> <p>11. Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten über die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zusammensetzung der Gruppen,</li> <li>▪ Zusammensetzung des Personals,</li> <li>▪ Anwesenheit von notwendigen externen Personen,</li> <li>▪ Bring-und Abholperson.</li> </ul> <p>Zu erheben sind Datum und Uhrzeit, Vor-und Nachname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.</p> <p>12. Das Betreten der Tagespflegereinrichtung durch Externe sollte vom Träger auf seine Notwendigkeit hin überprüft und auf ein Mindestmaß reduziert werden. Externe sind</p>		

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p>verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.</p> <p>13. An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form auf die einzuhaltenden Hygienestandards und Zugangsbeschränkungen hinzuweisen, sowie darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung führen können.</p> <p>14. Zur Information der Tagespflegegäste und deren Angehörige wird empfohlen ein Informationsblatt über die jeweiligen Regelungen in der Tagespflege zu erstellen. Das MSGJFS wird hierzu ein Muster erstellen.</p>		
<p><b>Thüringen</b></p>	<p>Tagespflegeeinrichtungen haben der zuständigen Behörde ein Infektionsschutzkonzept nach den Festlegungen der obersten Gesundheitsbehörde vorzulegen.</p> <p>Die Tagespflegeeinrichtung ist unverzüglich zu schließen, sofern es ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in dieser Tagespflegeeinrichtung gibt. Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:  <a href="https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung#c888">https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung#c888</a></p>	<p>gültig vom 30. August bis 30. September</p>